

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Finanzmanagement

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über eine unvermutete Kassenprüfung beim Eigenbetrieb AEH

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG in Verbindung mit § 85 Absatz 4 NKomVG wird der Kassenprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.10.2013 zur Kenntnisnahme vorgelegt:

Das Rechnungsprüfungsamt kommt in seiner Schlussbetrachtung zu der Feststellung, dass

- der buchmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen über das Grundsätzliche hinausgehend zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Im Kassenprüfungsbericht sind seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Feststellungen getroffen worden.

Unter Punkt 3. Schmutzwassergebührenerhebung führt das RPA aus:

... Zum Berichtszeitpunkt wurden die vertraglich vereinbarten Aufgaben unverändert vom Rechtsnachfolger E.ON Avacon Vertrieb GmbH und dem Wasserverband Vorsfelde und Umgebung wahrgenommen.

Hierzu ist anzumerken, dass seit 01.07.2013 die Purena GmbH die Schmutzwassergebührenerhebung für die Stadt durchführt und nicht die E.ON Avacon Vertrieb GmbH.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

(Wittich Schobert)

Anlage

Prüfungsbericht



**Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt**

**Bericht über die am 09.01.2014
durchgeführte unvermutete
Kassenprüfung des Eigenbetriebs
Abwasserentsorgung Helmstedt
(AEH)**

Bericht vom:	07.02.2014
Rechtsgrundlagen:	§ 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüfer/in:	Frau Heinrich

Inhaltsverzeichnis

1. Kassenbestandsaufnahme	4
1.1 Kassenbestand	4
1.2 Kassenabschluss zum 31.12.2013	5
2. Aufgaben und Organisation der Kasse	5
2.1 Kassenaufsicht.....	5
2.2 Freigabe der eingesetzten Programme	5
2.3 Anordnungen.....	6
2.4 Abwicklung des Zahlungsverkehrs.....	6
2.4.1 Auszahlungen	6
2.4.2 Einzahlungen	6
2.5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren	6
2.6 Verwahrgelass	6
2.7 Angelegte Finanzmittel	6
2.8 Liquiditätskredite	7
3. Schmutzwassergebührenerhebung	7
4. Schlussbetrachtung	7

Abkürzungsverzeichnis

BDH	Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH
Bz.	Berichtsziffer
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
newsystem® kommunal	Finanzverfahren Infoma, betreut durch den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR/Doppik	Neues kommunales Rechnungswesen/ Doppelte Buchführung in Konten
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt

Einleitung

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) ist eine nicht wirtschaftliche Einrichtung der Stadt Helmstedt i. S. von § 136 Abs. 4 NKomVG. Die Wirtschaftsführung erfolgt entsprechend § 178 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG selbständig. Damit finden die Vorschriften der seit dem 01.01.2011 gültigen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) Anwendung.

Die EigBetrVO enthält Bestimmungen über den Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Unternehmen der Kommune ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 136 Abs. 2 NKomVG) und die nach § 136 Abs. 4 NKomVG als Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Bei der Kasse des Eigenbetriebes AEH handelt es sich um eine mit der Stadtkasse Helmstedt verbundene Sonderkasse nach § 132 NKomVG. Die Stadtkasse nimmt die Aufgaben der Sonderkasse AEH wahr, insoweit findet die Dienstanweisung für die Stadtkasse Helmstedt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen. Das RPA prüfte zuletzt am 23.10.2012 unvermutet die Sonderkasse AEH. Grundlage war der Tagesabschluss vom 22.10.2012. Dabei wurden keine Feststellungen ausgesprochen.

Für die Kassenführung der Sonderkasse AEH ist Herr Kninider als Leiter der Stadtkasse Helmstedt zuständig. Am Tag der Prüfung waren in der Stadtkasse Herr Kninider sowie in den Räumlichkeiten der BDH Herr Thiele und Herr Kärmer anwesend. Die Kassenaufsichtsbeamtin wurde zu Beginn der Prüfung informiert.

1. Kassenbestandsaufnahme

1.1 Kassenbestand

Die Kassenbestände der Sonderkasse AEH werden auf den für die Stadtkasse eingerichteten Bankkonten mitverwaltet. Hierbei wird taggenau ein eventuell auf dem Konto des AEH bestehendes Guthaben per Kontenclearing der Stadt Helmstedt zur Bestandsverstärkung zur Verfügung gestellt. Sollte ein negativer Tagesbestand auf dem AEH-Konto bestehen, so wird dies ebenfalls mittels Kontenclearing vom Konto der Stadt Helmstedt ausgeglichen.

Die durch diese Finanzmittelbereitstellung entstehenden Umsätze werden fortgeschrieben, so dass jederzeit der tatsächlich dem AEH zuzurechnende Finanzmittelbestand ermittelt und nachvollzogen werden kann.

Ausweislich des Tagesabschlusses Nr. 1249 der Stadtkasse vom 09.01.2014 verfügte der AEH über einen kurzfristigen Finanzmittelbestand von insgesamt 2.550.520,08 EUR. Dieser Bestand stimmte mit dem Saldo auf dem entsprechenden Clearingkonto des AEH überein. Eine Verzinsung der positiven bzw. negativen Bestände findet statt, auf die hierzu getroffenen Regelungen in der „Dienstanweisung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) wird verwiesen.

Handvorschüsse, Zahlstellen und Geldannahmestellen existieren nicht. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren keine Schwebeposten in der Buchhaltung ausgewiesen.

1.2 Kassenabschluss zum 31.12.2013

Im Haushaltsjahr 2013 konnte aus verschiedenen, RPA-internen Gründen keine Kassenprüfung durchgeführt werden. Daher wurde der Kassenabschluss per 31.12.2013 in diese Kassenprüfung einbezogen. Eine weitere Prüfung im Rahmen einer zu gegebener Zeit durchzuführenden Jahresabschlussprüfung kann hierdurch vermieden werden.

Der Finanzmittelbestand am 31.12.2013 wurde i.H.v. 2.342.439,17 EUR ausgewiesen. Dieser Bestand stimmte mit dem Saldo der Finanzrechnung per 31.12.2013, nachgewiesen durch den Tagesabschluss Nr. 1244 vom 02.01.2014, überein.

2. Aufgaben und Organisation der Kasse

Gemäß Abschnitt G Nr. 28 der derzeit gültigen Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO der Stadt Helmstedt sind für eingerichtete Sonderkassen gesonderte Dienstanweisungen zu erlassen. Die Zuständigkeit liegt beim Verantwortlichen für das jeweilige Sondervermögen.

Die gesonderte „Dienstanweisung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)“ wurde aktualisiert und an die Anforderungen, die sich durch das NKR ergeben haben, angepasst. Sie ist mit Wirkung vom 21.08.2013 in Kraft getreten und bis heute gültig.

2.1 Kassenaufsicht

Die Kassenaufsicht über die Stadtkasse einschließlich der dort bestehenden Sonderkassen wurde gemäß § 132 i.V.m. § 126 Abs. 5 NKomVG ab 01.06.2011 der Fachbereichsleiterin Finanzservice/Haushalt, Frau Stute, übertragen. Frau Stute nahm die Tätigkeit als Kassenaufsichtsbeamtin durch Kenntnisnahme der Tagesabschlüsse, der Liquiditätsplanung sowie durch Informationen über den Stand der Liquiditätskredite wahr. Außerdem führte sie am 16.05.2013 eine unvermutete Prüfung der Sonderkasse AEH durch. Die Prüfung wurde dokumentiert. Auf die im Prüfbericht vom 17.05.2013 gegebenen Hinweise und Feststellungen wird verwiesen.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Die Kassenaufsicht wurde nach Ansicht des RPA ausreichend wahrgenommen. Die laufende Überwachung und die stichprobenweise Kontrolle des gesamten Geschäftsgangs der Sonderkasse haben Feststellungen ergeben. Ob und inwieweit die im Prüfbericht der Kassenaufsichtsbeamtin vom 17.05.2013 angesprochenen Punkte umgesetzt bzw. Fehler abgestellt oder bereinigt werden konnten, ist bei einer nächsten Prüfung durch die Kassenaufsicht zu überprüfen.

Das RPA weist darauf hin, dass die Pflicht des Rechnungsprüfungsamtes zur Durchführung von Kassenprüfungen ausdrücklich die Kassenaufsicht unberührt lässt und somit die Kassenaufsichtsbeamtin nicht von der ihr nach 126 Abs. 5 NKomVG obliegenden Verantwortung¹ befreit. Auf § 40 Abs. 7 S. 1 GemHKVO wird verwiesen.

2.2 Freigabe der eingesetzten Programme

Die Buchführung erfolgt unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems newsystem@kommunal, INFOMA. Das eingesetzte Kassenverfahren ist freigegeben. Die erstmalige Freigabe durch den Bürgermeister datiert vom 26.10.2009.

¹ NKomVG Kommentar zu § 126, RN 13; KVR Nds./NKomVG/November 2011

Die letzte Freigabe ist am 12.02.2013 für die Version NSYS 600-12.2 durch den Bürgermeister erfolgt.

Mit der jeweiligen Freigabeerklärung wird u.a. bestätigt, dass das eingesetzte Programm die Daten vollständig und richtig verarbeitet und die Programmergebnisse den geltenden rechtlichen und sachlichen Regeln und Grundlagen entsprechen.

2.3 Anordnungen

Den Kassenanordnungen sind buchungsbegründende Unterlagen beigelegt (§ 36 Abs. 4 GemHKVO). Die Ablage erfolgt den Räumlichkeiten der BDH. Die entsprechenden Anordnungsbefugnisse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind schriftlich geregelt, eine aktuelle Aufstellung datiert vom 04.09.2013 und liegt in der BDH vor.

2.4 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 40 Abs. 2 GemHKVO die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen.

2.4.1 Auszahlungen

Nach den Vorschriften des § 40 (5) S.3 GemHKVO sind Auszahlungen von zwei Beschäftigten vorzunehmen. In dem Eigenbetrieb AEH wurde dieses 4-Augen-Prinzip eingehalten. Anhand der stichprobenhaft durchgeführten Belegprüfung mit einem Abgleich von Auszügen aus dem Finanzverfahren war ersichtlich, dass Auszahlungen nicht immer fristgerecht geleistet wurden. Hierauf ist zukünftig verstärkt zu achten.

2.4.2 Einzahlungen

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im automatisierten Verfahren. Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist bei der Stadt Helmstedt ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf.

2.5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

In der Dienstanweisung gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO für die Stadt Helmstedt sind Regelungen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren enthalten. Diese werden von den Beschäftigten beachtet.

Die offenen Forderungen werden an die Vollstreckung übergeben, die Erledigung wird überwacht.

2.6 Verwahrgelass

Für die Sonderkasse Eigenbetrieb AEH ist kein eigenes Verwahrgelass eingerichtet. Die Stadtkasse nimmt die Aufgaben der Sonderkasse wahr, insoweit findet die Dienstanweisung für die Stadtkasse Helmstedt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2.7 Angelegte Finanzmittel

Die Anlage nicht benötigter Finanzmittel ist in der Weise erfolgt, dass die Stadtkasse die Mittel zur Liquiditätssicherung der Stadt Helmstedt in Anspruch genommen hat. Die Stadt Helmstedt erstattet dem Eigenbetrieb AEH im Gegenzug für die Inanspruchnahme der nicht benötigten Finanzmittel eine entsprechende Verzinsung.

2.8 Liquiditätskredite

In § 4 der Haushaltssatzung 2014 ist, wie auch bereits im Vorjahr, für den Eigenbetrieb AEH kein Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden können, festgesetzt. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist somit nicht vorgesehen.

Zum Prüfungszeitpunkt wurden auch keine Liquiditätskredite vom Eigenbetrieb AEH in Anspruch genommen.

3. Schmutzwassergebührenerhebung

Nach § 127 NKomVG können Kassengeschäfte ganz oder zum Teil Dritten übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für Kommunen geltenden Vorschriften gewährleistet ist.

Die Stadt Helmstedt hatte durch Vertrag vom 26. bzw. 29.03.2001 ab Januar 2001 der Avacon AG die Durchführung der Abrechnung von Schmutzwassergebühren (Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und die Versendung der Gebührenbescheide sowie für die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren) übertragen. Zum Berichtszeitpunkt wurden die vertraglich vereinbarten Aufgaben unverändert vom Rechtsnachfolger E.ON Avacon Vertrieb GmbH und dem Wasserverband Vorsfelde und Umgebung wahrgenommen.

Mit der 1. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung wurden die Gebührensätze angepasst. Die Satzungsänderung trat mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

4. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung nach § 155 (1) Nr. 4 NKomVG beim Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Helmstedt, den 07.02.2014

Referat (R) Rechnungsprüfung

14 12 13/2 (2014)

gez. Heinrich

Heinrich

(Prüferin)
